

Sächsische Zeitung

Insertionsgebühren für die fünfzehnjährige...

Abonnements-Preis pro Quartal 3 Mart.

Verlag der „Achtungseligkeit Sächsische Zeitung“ im vorm. G. Schmeckschen Verlage. (Sächsischer Courier.) Verantwortlicher Redacteur: In Vert. H. Gering in Halle.

Nr 144.

Halle, Sonntag den 24. Juni

1883.

Politische Wochenplan.

Halle, den 23. Juni. Das Besinnen Sr. Majestät des Kaisers ist nach den aus...

Der Bundesrath hält noch eine Reihe von Sitzungen ab, um die noch vorliegenden Geschäfte zu erledigen...

Die Session des Landtags geht ihrer Ende entgegen. Nachdem die Commission des Abgeordnetenhauses...

Für die künftige neue Session des Landtags liegt inzwischen bereits eine wichtige Aufgabe vor...

Die in voriger Woche in Hamburg stattgehabte Erstausswahl zum Reichstag hat zu einer heftigen Debatte...

Im Anschluß an unsere Leitartikel im Hauptblatt können wir geeigneten Anlässen gegenüber die Bemerkung nicht...

Der preussische Landrath Febr. v. Ketschold in Deutschland ist zum Chef des Departements für Inneres und...

Die Schreckenslande von den furchtbaren Verwerpungen in den schlesischen Gebirgsgegenden...

Stellung seiner Regierung zu dem Vorgehen Frankreichs gegen Annam mittheilen, das bisher in einer gewissen...

Von den britischen Radikalen ist an der Feier des Bierbrauerfestes, seit welchem der bekannte radicale...

In Oesterreich-Ungarn bildet der seit Jahr und Tag bestehende, namentlich von den Exanten des...

In Albanien, dem Schauplatz blutiger Zusammenstöße anlässlich der Regulierung der montenegrinischen...

Politischer Tagesbericht.

Im Anschluß an unsere Leitartikel im Hauptblatt können wir geeigneten Anlässen gegenüber die Bemerkung nicht...

In nächster Woche wird der Bundesrath seine Sitzungen vertagen. Ueber den Zeitpunkt, wenn dieselben wieder...

Wir wir vernehmen, hat in der gestrigen Staatsministerialisierung des Staatsamtsminister Stellung zu der...

Vor wenigen Tagen ging durch die Presse eine Mittheilung, nach welcher die Absicht der Reichsregierung...

Wir wir von bester Quelle erfahren, konnte man an zuverlässiger Seite an eine Umarbeitung um so weniger...

In der „Sächsischen Zeitung“ veröffentlicht der Abg. von Cyprien in Ausführung seines in der Sitzung des...

Die in voriger Woche in Hamburg stattgehabte Erstausswahl zum Reichstag hat zu einer heftigen Debatte...

Im Anschluß an unsere Leitartikel im Hauptblatt können wir geeigneten Anlässen gegenüber die Bemerkung nicht...

In dem Wahlkampfe, den die Deutschen und die Czechen in Böhmen gegenseitig miteinander führen...

Aus Paris wird vom 22. Juni berichtet: Nach Meldungen aus Toulon vom 12. d. M. sind daselbst...

Vertical text on the left margin containing various small notices and advertisements.

der Kruppen befestigt, nach deren Beendigung die Operationen beendet werden. Der Gesundheitszustand ist vortrefflich. Der chemische Analyse zufolge zeigt morgen nach London ab. Der „Agence Havas“ zufolge soll der Heine keine politische Bedeutung zu Grunde liegen, der Gelehrte, der gleichzeitig in London und Paris akkreditirt sei, wolle vielmehr lediglich seine Frau in London nicht treffen und wäre bereits früher zurückgekehrt sein, wenn er nicht auf die Audienz mit dem Ministerpräsidenten fertig gemarkt hätte; die Unterredung mit demselben habe einen günstigen Eindruck auf den Gelehrten gemacht. Ein der Schwäger des Marquis Zeng, welche in Paris mit der Vertretung der Weltkongressgesellschaft befasst, wie es während der Heine Zeng's nach Moskau gewesen sei. Von erklärte heute einem Redakteur des „Temps“, dass alle Verhandlungen in Shanghai zwischen dem französischen Gesandten in Tientsin, und Li Hung Chang geführt würden. Der „Temps“ meint, Marquis Zeng habe die jetzt seine genaue Anweisungen erhalten, welche ihn ermahnen, auf einen bestimmten Punkt für das Günstigste möglichsten, und von dort über seine Reise nach Frankreich zu unterhandeln. Seine Mission bestünde darin, in Bezug auf Vorgänge aufmerksam zu machen, welche für die Dispositionen der chinesischen Regierung von Einfluss sein könnten.

Die madaoagassischen Gesandten sind gestern Abend abgereist. Vor dem Schwurgerichtshof des Seine-Departements wurde heute die Verhandlung in dem Prozesse gegen Louis Michel und deren Komplizen fortgesetzt. Mehrere als Zeugen vernommene Soldaten sagten aus, dass sie Professoren erhalten hätten, in welchen zur Brandlegung in den Kerkern und zur Ermordung der Offiziere angefordert worden seien.

Wie man der „Vol. Corr.“ aus Rom meldet, hat der italienische Minister des Aeußeren, Herr Mancini, den diplomatischen Agenten Italiens in Ägypten beauftragt, im Einverständnisse mit der ägyptischen Regierung alle Mittel aufzubringen, um die Wiffionäre und karnarigenen Schwärmer, welche in die Gefangenschaft des Mahdi gerieten und die, wie es heißt, misshandelt werden zu befreien. Herr Mancini hat sich fernst in die englische Regierung mit dem Ersuchen gemeldet, seine Bemühungen zu unterstützen, und von dort Unterstützung in der Zusicherung seines Bestandes in dieser Sache erhalten. Man hat jedoch im Hinblick auf die Gefahr, die sich bei dem Anbruch des Mahdi und der Schrecke, welche seinerzeit wirkliche Autorität gebildet, nur geringe Hoffnung, dass die Bemühungen der italienischen Regierung von Erfolg begleitet sein werden.

Am vorigen Sonnabend wurde die Session der spanischen Cortes geschlossen. Die Erörterung des Projektes wegen Einberufung einer Konstituante wurde als des Wahlforschungsprojekts wird bis zum November verschoben. Während der parlamentarischen Pause wird der Konseilspräsident, de Fontes, die nötigen Vorbereitungen treffen, um das Kabinett mit Hilfe der Veranlassung neuer Kräfte zu reorganisieren. Man will wissen, dass auch im diplomatischen Corps Spaniens einige Personalveränderungen Platz greifen dürften.

Einer Nachricht aus Petersburg vom 22. Juni zufolge wird auf allerhöchsten Befehl im Defensiv Militärregiment eine fünfte Saperbrigade formirt, bestehend aus drei Saperbataillonen, einem Pontonierbataillon, drei Feldtelegraphenparks und einem Feldtelegraphenpark; außerdem werden die acht Feldtelegraphenparks der ersten vier Saperbrigaden zu zwölf Parks umgeschaffen. Die Ernennung des Vorkommandanten Geheimen Rathes v. Arapow zum Gesandten in Portugal wird nunmehr durch den „Regierungsanzeiger“ publizirt.

Aus dem Biaco, welches Rumänien in Berlin mit seinem Verlangen, eine Spaltung zwischen den Mächten in der Frage der Londoner Konferenzgeschäfte hervorzurufen, erlitten hat, glaubt man in Berlin sehr wohl zu können, dass nun ein italienisches, diplomatisches Werk die Mächte in Bulgarien genügen können, um dort alle Anstrengungen zu verhindern, einen wünschenswerten Umfassung herbeizuführen und die Regierung des Königs Carol endlich zur Annahme der Londoner Beschlüsse zu vermögen. Die „N. Z.“ schreibt: Wir fürchten, dass nicht Rumänien es ist, welches Umfassung wünscht. Bis jetzt wenigstens war diese selbige Denonanz nicht für Rumänien, sondern für Österreich eine Kette von Entschuldigungen. Der am 10. März abgeschlossene Londoner Conventionstext ist innerhalb sechs Monaten ratifizirt sein. Mehr als die Hälfte dieser Frist ist bereits verstrichen, ohne dass wir der Erfüllung dieser Angelegenheit, die nun fast fünf Jahren zum Nachtheile unserer Schiffsahrt auf der unteren Donau in der Schwere ist, näher gerückt wären. Wir wollen hoffen, dass die zweite Hälfte der Ratifikationsfrist besser ausgenutzt werden wird.

Von der Wiederherstellung der Ruhe in Albanien scheinen die Thieren — trotz gewisser Telegramme — noch weit entfernt zu sein. Nach einer aus Skutari b. Albanien via Soutomore vom 17. d. eingehenden Meldung haben am 14. d. in Albanien drei Bataillone türkischer Truppen, mit welchen Pashi Pascha über den See gefahrt war, mehrere Schiffe in der Gegend von Berat gesichtet worden. Dasselbe geschah schon in der Gegend von Hottai auf der Malissovra, welche in der Nacht vom 14. auf den 15. d. Juni niederbrannten, lagerten ihm gegenüber. — Die Führer der Malissovra haben, wie und vorher des Weiteren gemeldet wird, an die in Skutari residirenden Vertreter der Mächte einen Appell gerichtet, in welchem sie gegen die Gewaltthaten der türkischen Regierung Protest erheben und den moralischen Beistand der europäischen Mächte anrufen.

Bermittelte Nachrichten.
Berlin, den 22. Juni.
— Wie man der „N. Z.“ aus Cms meldet, hat der Kaiser sich bezogen ausgesprochen, dass in diesem Jahre die Feier seines Regierungsjubiläums bezugnehmend. Man darf den Grund dafür wohl in dem für sein brüderliches Herz schmerzlichen Verhältnisse suchen, unter welchen der Kaiser als Prinzregent die Leitung der Regierung übernahm.
— Die königliche Akademie der Wissenschaften hält am 28. d. Mts., Nachmittags 5 Uhr, eine öffentliche Sitzung

zur Feier des Jahrestages ihres Stifter Leibniz ab, zu welcher der Eintritt auch ohne besondere Einladung durch Karten freistellt. — Am 9. d. M. hielt die Juristische Gesellschaft ihre Monats-Sitzung in der Flora zu Charlottenburg ab. Die Versammlung beschäftigte sich zum zweiten Male mit der dem Reichstage vorliegenden Frage wegen der Entscheidung ungeschlichteter Verträge, insonderheit dem Bericht der Reichstags-Kommission über den Philippus-Lemmann'schen Antrag; aber wie der Vorsitzende, Geh. Ober-Baurath K. v. A., bemerkte, nur wegen der wissenschaftlichen Bedeutung dieser aus der Reihe eines der häufigsten Streitgegenstände des General-Statutensystems Dr. von Schwabe, stammenden Arbeit, nicht wegen der damit zurückgelegten politischen Frage. Der Vortragende, Rechtsanwältig Dr. Jacobi, gab eine, mit kritischen Bemerkungen begleitete, nützliche und objektive Darstellung des wesentlichen Inhalts dieses Berichtes, dessen Vorlesung er mit den weitergehenden der Kommission des Anwalts-Berzins, sowie mit dem von ihm selbst in der Jänner-Sitzung der Gesellschaft gemachten, etwa in der Mitte liegenden Vergleich. Man trennte sich in der Ueberrzeugung, dass die Frage zwar der praktischen Lösung näher gerückt, aber das letzte Wort darin noch nicht gesprochen ist.

— Zu dem merkwürdigen Falle von Herzlich beim ersten Beginn der Choleraformarose, der in sieben Tagen in der Berliner Charité vorgekommen ist, liegt nun eine Aeußerung von medizinischer Seite vor, welche geeignet ist, der natürlichen Deutung, die in demselben Fall im Publikum verbreitet, entgegenzuwirken. „Der Choleraformot“, heißt es darin, umfasst nur solche Fälle, wo wirklich und lediglich durch Einwirkung von Choleraformo Menschen für Leben verloren haben. Dies trifft aber durchaus nicht immer dort zu, wo der Tod während einer Choleraformarose eintrat. Selbst die Einführung des Choleraformos hingebantlich dadurch gerade an einem einzelnen Falle, dass der Entzeder seiner betäubenden Wirkung, Simpsion in Einwirkung, sofort bei dem Beginn der Operation einen Patienten verlor, der hatte Choleraformot nicht wollen. Letzteres war unterliegend, weil der Assistent zwar die Nase mit dem neuen löslichen Stoff bei einem zufälligen Ausgleiten verträmmert hatte. Andere Fälle, wo Leute zu ihrer Verhütung nur Schein-Choleraformot genommen, indem man ihnen ein trockenes Salzchen vor die Nase hielt, und doch nach dem ersten Abwürgen durch plötzlichen Herzstillstand starben, sind weniger häufig. Solche Dinge können sich selbstverständlich auch bei Gelegenheiten einer Choleraformarose ereignen, ohne dass sie mit dieser eine wirklich wesentliche Beziehung hätten. Weiterhin werden nachgewiesen, auch während einer Choleraformarose Fälle durch Giftwirkung, durch Verstopfung einer Lungenarterie, u. v. eintritt. Auch kann bei der Choleraformarose eine schädliche Einwirkung durch die Patienten. Man habe sich im Ueberrigen nur die Thatsache vor Augen, dass im amerikanischen Kriege unter 800,000 Choleraformot nicht sieben Todesfälle bei Gelegenheiten des Choleraformot beobachtet wurden. Das ist mit Berücksichtigung der Umstände wirklich nicht viel.

Kassel, 21. Juni. Kultusminister v. Götzler hat gestern in Begleitung des Oberpräsidenten Grafen Eulenburg den Städten Hersfeld und Fulda von hier aus einen kurzen Besuch abgestattet. In Fulda hatten sich auf dem Bahnhofs der Bischof Georg, der Oberbürgermeister, Landrath und andere Stadtbeamten empfangen. Die Schüler der katheolischen Hochschule, des Realgymnasiums u. c. bildeten bei der Einfahrt in die Stadt Spalier und begrüßten den an der Seite des Bischofs folgenden Kultusminister mit lebhaften Hochrufen. Der Kultusminister im Oberpräsident besichtigte dann unter Führung des Bischofs die Kirchen, Lehrseminar und höheren Lehranstalten, sowie die Landesbibliothek und andere Sehenswürdigkeiten. Um 1/2 6 Uhr fand im höchsten Palais ein Dinner statt, an dem außer den beiden Gästen die Domkapitulare und die Spigen der Weidwerke, die Direktoren der höheren Lehranstalten theilnahmen. Nachdem der Bischof auf das Wohl des Kultusministers getrunken, leerte dieser sein Glas auf das Wohlergehen des Bischofs und das Gelingen Suda's u. des Hofensandes. Abends reisten die Herren nach Kassel zurück.

Aus Lindau wird geschrieben: Ein böser Feind wirkt nun unseren besten Freund, unseren Bodensee. Seit dem letzten Späthjahr hat sich auf dem Seezug hinter der Stadt zwischen Bräu- und Eisenbahnstamm eine Wasserpflanze eingestellt, welche ihre Herkunft in der Hauptsache dem Umland verdankt, das hier der schlaumige Seezug im Früh- und Späthjahr fertig liegt. Diese Pflanze, Wasserpest genannt, wuchert in fast unangenehmen Dimensionen fort, und es ist zu fürchten, dass sie in ungeahnter Weise die iblesten Einwirkungen auf unsere Fischzucht ausüben wird. Denken wir nur daran, dass sie bald eine weitere Seebadanstalten mit ihren Armen umschlingen könnte. Die Pflanze findet sich gegen das wüthende Meer hin in ihrer Ausdehnung beschränkt und muß zunächst gegen die unmittelbare Umgebung der Stadt fortwährend unserer Meinung war längst, das die Wissenschaft gefragt werden sollte, ob dem raschen Wadestium vieler Pflanze nicht ein Damm entgegenzusetzen werden könnte. Wenn in dieser Richtung bis jetzt wädhlich ein Versuch unternommen zu werden vermöge, möge diese Anstrengung bekräftigt, das irgend welche nicht fernere zu unterlassen, damit der schönste Theil des Bodensees nicht seiner Reize beraubt werde.

Aus Sonnenberg vom 19. Juni schreibt die „N. Z.“ folgendes: (Vorbereitung zum Winterfeste). In Folge Vorbereitung zu dem Fest der 3. Novembertur verfährt hier augenblicklich ein geschäftiges Leben und Treiben. Die Stadt hat seit einigen Tagen ein anderes Gesicht bekommen. Die meisten Häuser erheben einen neuen Anstrich und in den Häusern selbst wirtschaftlichen Maurer, Maler, Tapezierer, Tischler, Glaser, Tischler u. Alles ist in Bewegung und Aufregung. Die Straßen und Plätze werden sauber gemacht und geputzt, von der Schulstraße bis zur südlichen Kirchstraße ist das Pflaster mit Kies bekräftigt worden. An der Kleebahn entlang ist eine 96 Fuß lange Tribüne erbaut zu welcher jetzt schon Billets ausgegeben werden. In den nächsten Tagen wird das zur Aufschmückung der Stadt erforderliche Gedenkmal, welches die königliche Forst zu Kimmrigk liefert, herbeigeschafft und mit dem Binden von Guirlanden und Kränzen begonnen.

Aus Nureyghaba vom 22. Juni wird von dem weiteren Verlauf des Tisza-Gesetzes berichtet. Zu Beginn der heutigen Verhandlung machte Dr. Friedmann im Namen der Vertheidigung den Präsidenten aufmerksam, dass Bemund aus dem Publikum einen Anfechtung, der sich erheben wollte, mit Gewalt zum Weitergehen gezwungen habe. Um Wiederholungsgefälle werde die Vertheidigung die Räumung des Saales beantragen oder selbst den Saal verlassen. Der Präsident richtete hierauf an das Publikum die ible Beschwörung, Sodann wurden die Zeitungen vernommen, welche an dem fraglichen Sonnabend die Zuzug Hülfsere von der Gegend der Synagoge her vernommen haben

wellte. Die erste Zeitung hatte eine Ainerstimmte gefordert, welche sie hinaus zu rufen schien, sie habe inoffen nicht darauf geachtet. Die Zeitung in dem Verhörsprotokoll enthaltenen Aufzeichnungen, wonach die Zeitung sich über lange Dauer des Gottesdienstes gewundert und dass sich später Schärp bei ihr erkundigt haben sollte, ob man Ruhe aus der Synagoge vernommen habe, werden von der Zeitung entzogen in Abrede gestellt. Sie habe den Ruf nicht gehört, sondern Abends geschlafen. Die Zeitung erklärte weiter, weder früher noch heute Mutter gekannt zu haben. Der 15-jährige Sohn dieser Zeitung habe seine Mutter heute im Gefolge, sie wisse nicht, woher der Ruf komme und was er bedeute. Die nächste Zeitung hat um die Mittagshunde in der Nähe der Synagoge lautes Weinen gehört, ohne dass sie wisse, ob die Laute aus der Synagoge gekommen seien. Weitere Augenzeugnisse bezüglich des Zeitpunktes des Verhörs wurden der Eifer Schmitzoff gegeben haben, dass dieselbe nach 1 Uhr noch mit ihrer Schwester gesprochen, dass ihre Dienstverrätin noch Nachmittags wiederholt in das Dorf geschickt habe. Ein Dienstmädchen des Abg. Onedy sagte aus, sie habe einen der Schöpfer, welcher nach der Angabe Schärp's das Blut aufgefunden habe, schon um 11 Uhr Vormittags bei ihrem früheren Dienstherrn gesehen, wo derselbe sich zum Nachmittags verweilt habe. Der Staatsanwalt ersuchte heute den Präsidenten, das Publikum in Schranken zu halten, da er sonst andere Maßregeln beantragen wolle.

In Verfallens am vergangenen Mittwoch die feierliche Einweihung des Nationalmuseums der französischen Revolution in dem wiedererbauten Saale des Jeu de Paume statt. Man hat zu dieser Feier den 20. Juni gewählt zur Erinnerung an den 20. Juni 1789, an welchem die Vertreter des dritten Standes in dem Saal des Jeu de Paume Sitzung hielten, in der sie den Schwur leisteten, nicht eher wieder auseinander zu gehen, als bis sie Frankreich eine Verfassung gegeben hätten. Die Regierung war bei der Feierlichkeit durch den Konseilspräsidenten Ferry und einige Minister vertreten. Zuvor Ferry erwiderte, wie bereits telegraphisch gemeldet, die Ansprache Henri Martin's. Am Abend fand dann ein großes Banket statt, welches die Minister, Senatoren und Deputirten und sonstige Persönlichkeiten vereinte.

Aus Paris vom 22. Juni wird gemeldet: Bei einem Banket der elektrischen Gesellschaft erklärte Herr von Helffer, er hoffe, dass in nicht weiter ferne das elektrische Licht den Suez-Kanal auch durch Ägypten bis zum Meer hin durchführbar machen werde. Er betont von Neuem die Nothwendigkeit eines zweiten Kanals von Suez, mit dem es eben mit dem englischen Kanale, der von Suez, Nord-See, eine sehr beschwerliche Unterredung gehabt habe. Die englische Regierung billigte durchaus die Haltung der Suez-Kanal-Gesellschaft und theile die von John Bright jüngst zu Birmingham in dieser Frage ausgesprochenen Ansichten; die ganze Aktion sei eine Unflüchtige. Der zweite Kanal werde ungefähr 150 Millionen Francs kosten.

Das aus Moskau zurückgekehrte Offizierskorps des Preobrazhenski-Regiments legte am 20. d. in der Festungskirche zu Petersburg am Grabe Peters des Großen einen feierlichen Vorbesuch nieder. Die ganze Anstalt besaßen lautet nach der russischen „Petersburger Zeitung“: „Ihren erhabenen Obersten“, die untere: „Die Preobrazhenski ihres Ehrl. St. 21. Mai 1883.“ Zuvor wurde am Grabe eine Seelenmesse gelesen. Die Zahl der von Alexander II. dargebrachten silbernen und goldenen Kränze betrug 103.

In dem Orte Ruzumare bei Gernowick sind zu beiden Seiten des Dorfbaches die Abhänge plötzlich im Aufstehen gekommen, und es fanden dortgerige Erdrutschfälle statt, das gegen 600 Fuß Garten und Feldgründe zerstörten. Mehr als 100 Häuser sind theils eingestürzt, theils erschüttert. Menschen sind nicht umgekommen. Die Einwohner wurden rechtzeitig evakuirt. Der Schaden ist bedeutend.

Bei Rindklopping in Sütlant, wo im vorigen Jahre ein prächtiger Wintergarten gefunden worden, sind jüngst die Ueberreste eines zweiten ähnlichen Gartens aufgefunden. Der Konservator des kopenhagener Museums, Dr. Bertram, welcher aus dieser Veranlassung die Fundstätte besichtigt hat, die nicht weniger Nachgrabungen vornehmen lassen, aufzufinden. Der eine lag 40 Fuß von dem im vorigen Jahre aufgefundenen entfernt und ist nunmehr mit prächtigem Beschlag versehen; zwei Häuser tragen Eisenbeschlag. Es scheint unzweifelhaft, dass bei dieser Gelegenheit mehrere interessante Funde zum Vorschein kommen werden.

In Sanderland wurden am 20. d. M. weitere Funde in der Opfer der heidnischen Ratschreiber in der Victoria Hall besichtigt. Die ganze Stadt hatte Trauer angelegt. Der Bürgermeister empfing eine theilnahmevolle Besichtigung der Königin, begleitet von einem prachtvollen Blumenkranz, der auf einem der Maßstabriger niedergelegt wurde. Zum Andenken an die Ratschreiber hat ein Heint für Gedenke gestiftet werden, für welchen Zweck bereits 1000 Pf. Sten. zusammen sind. Ein besonderes Denkmahl zur Erinnerung des Unglücks wird der Bürgermeister auf eigene Kosten im Sanderland-Park errichten lassen. Zwei weitere Kinder sind in den inneren Verletzungen, welche sie in der Victoria Hall erlitten, erlegen, wodurch die Gesamtzahl der Todten auf 202 angehothen ist. Die gestrige Meldung, dass nur 181 Kinder umgekommen sind, beruhte auf einem Irrthum. Es war dies die Zahl der bis Dienstag identifizirten Leiden.

Zum Hochwasser in Schleitheim.
Das glücklicherweise jetzt allenthalben im Fallen ist, aber unerhöhten Schaden angerichtet hat, tragen wir aus dem Spiegelbüchern der „Schl. Ztg.“ noch Folgendes nach:
In Sauer war am 21. d. das Wasser der wüthenden Reife zwar gestiegen, aber die Wolkenbruch-Ströme noch überfluthet. Die Nachschnee von Frankenburg war gerade wieder mit sehr getreteten Personen gelangt und wollte mit dem Brechelöcher fürster noch einmal die Fahrt durch die tobende Reife wagen. Die Hütchen rissen jedoch den Kahn mit sich fort und trieben ihn, bis sie sich wieder gegen die Ufer zu umkehrten. Der Unterföhrer von Frankenburg geriett auch das Wasser und wollte sich durch Schwimmen (dieselbe soll ein vorzüglicher Schwimmer gewesen sein) retten; dies war aber ein Ding der Unmöglichkeit; er wurde von dem Wellen fortgerissen. Sein Lehmann wurde später bei der Anodentmühle am Hofe bei Sauer, dem Förster, der auch in dem ungeführten Kahn war, gelang es, sich auf denselben, der an der Ufer der Ufer demal des Wassers geschnitten wurde, zu retten. Am 20. g. seinen Nach aus, schickte Streifen davon, die zu Strichen und mit hohen Wasser gegen die Ufer, doch er best im Falle des Nachkommens, oder wenn der Kahn von den Wellen weggetragen würde, nicht zu verlassen. Am wurden Berichte gemacht, ihm durch die Schienen Stride zuführen, um sich an demselben auf dem See zu retten; aber diese Berichte waren unrichtig. Ein Arbeitsgesellschaft über die Abhilfe wurde der Förster auf einen Baum geschickt und sich dort besetzt hatte, wurde glücklich aus seiner gefährlichen Lage befreit. Erst gegen 3 Uhr Morgens konnte man den Förster aus seinem gefährlichen Stande erlösen. Die Häuser lichten sich

aber es ist noch von Brechelöcher Stelle und Reife wieder gestiegen. Wie es ist, so fürchtbar der Gegend Der Hofmann Es sind die Wohnungen heraus und der Oberen steiler hin und her der Häuser der Häuser der Häuser nicht gebracht zum größten gerichtet e stellen über sich mit Golonnen (schlößgerät) nehmen v Zimmerler In der Wilt vollständig Schaben er beutend feil befrüchtigt un willige Bew schreiben. Militärabtheil Stelle gel acht M (Der M In d Gartheil In der Wilt Mort zu d tung der B der bei un befrüchtigt hat Nordra wenig ba wir von G So samu auch M Magnolien thellweise gemachte Ruch über Der Wapen und Spaten eingedrückt amliche heimlich die Kappe kommen in nammen Beispruchs berichtet. Zum 20. d. d. d. Annommen. darauf an (Lirone) in d eine Schöndrom in d Argentinu te d. S. geinger wurden p Zheil. M. d. wurd d. Naßre zu Hattes nehmen in kirchliche Mälles Morgane werden am Ueberer Beranalla Wäihens mit Aus vorgetra Mit der ist feiten worden. Dielele Starkele Reopoli vom 1. 28. Taun Staats-minim m Confik gegen die Eise Taun sind, zu ung der fischlehen Berglinien Unter Klittelten Taufstimm (Stimmen) die betr eischschäft bei Den oben v wäghung

Landwirthschaftliche Mittheilungen.

Redigirt von Dr. August Morgen.

Erster Assistent an der agriculturchemischen Versuchsanstalt zu Halle a/S.

Das Wasser und seine Brauchbarkeit für häusliche, landwirthschaftliche und technische Zwecke.

Von Dr. Victor von Wilm.

(Schluß.)

Kaht man das über die Beurtheilung des Trinkwassers Gesagte kurz zusammen, und fragt man sich, welches nun eigentlich die Merkmale eines gesunden Trinkwassers sind, so ist die Beantwortung dieser Frage nur dann möglich, wenn man sich dem, gleich anfangs dieser Abhandlung angenommenen Standpunkte anschließt, indem man von der Voraussetzung ausgeht, daß das Wasser in sanitärer Hinsicht eine große, weite und tiefgehende Rolle spielt und daß der Gehalt an fremden Stoffen, verunreinigten Substanzen, von hoher Bedeutung ist. In diesem Falle könnte man die von Prof. Hölzel in Breslau gegebenen Merkmale beibehalten, die in folgendem bestehen: Ein brauchbares Wasser darf kein Ammoniak, keine salzartige Säure, keinen Schwefelwasserstoff enthalten. Die mikroskopische Untersuchung muß die Abwesenheit von farblosen Pilzarten, Bakterien, Infusorien u. s. w. feststellen. Der Härtegrad ist bis 20 darf nicht viel überschritten werden. Hält man sich hingegen an den von Prof. Nagel und Dr. Cramerich angeführten Standpunkt, so hat man sich jetzt, da die von Cramerich angeführte Methode noch nicht eingeführt ist, nicht im Stande, die Frage der Brauchbarkeit zu beantworten.

Wir wenden uns nun zur Besprechung der Brauchbarkeit eines Wassers, welches zum Trinken der landwirthschaftlichen Hausthiere dienen soll. Es ist einleuchtend, daß ein für menschliche Zwecke brauchbares Wasser auch hierzu verwendbar ist. Es ist sogar wünschenswert, daß man bei der Beurtheilung im Allgemeinen die für den menschlichen Genuß notwendigen Bedingungen einhält, doch muß man auch hierin nicht zu weit gehen. Die landwirthschaftlichen Hausthiere, die Weidewäcker, nehmen, wenn sie im freien Feld, sehr häufig freiwillig und anhaltend an Bächen, Teichen, Flüssen u. s. große Mengen von Wasser auf, welches bei weitem nicht an ein normales Wasser heranreicht, ohne dadurch geschädigt zu werden. Wenn es sich um die Verabfolgung von Brunnwasser handelt, so soll dies nach Hölzel nur wenig von einem normalen abweichen. Wir finden im Nachstehenden darin eine Bestätigung, denn es führte z. B. Prof. Wäcker die Schädlichkeit eines Trinkwassers für Pferde auf den Gehalt desselben an löslichen Eisenverbindungen zurück. Das betreffende Badwasser, welches an der Quelle ein vorzügliches Trinkwasser bildete, nahm beim Durchfließen eines Moores 1,8 mg Eisen pro Liter auf und wurde dadurch gefunkehtwirdig. In einem anderen noch schädlicheren Wasser wurden 3,6, und in einem dritten sogar 4,5 mg Eisen im Liter gefunden.

Häufig jedoch kommt Wasser in Betracht, welches aus Bächen, Teichen und offenen Gewässern geschöpft wird. Man erkennt die Tauglichkeit dieses Wassers an dem Vorhandensein einer kleinen, sogenannten gutartigen Organismen. Dasselbe kann ohne Bedenken zu vorliegenden Zwecken verwendet werden, wenn grüne Algen, lebende Diatomeen vorhanden sind, selbst wenn bei der Prüfung auf Ammoniak und salzartige Säure eine geringe Reaction entsteht. Da in derartigen Wässern immer Exemplare von diesen Organismen nur dann vorhanden sind, so lange das Wasser nicht verdorben ist, so ist in diesem Falle das Anfinden derselben das einfachste und sicherste Mittel.

Bei einem Wasser, welches den Fischen zum Aufwuchsfortritt dienen soll, ist im Allgemeinen Weniges zu sagen. Der Aufwuchsfortritt derselben darf nicht den Umständen von Fabriken ausgeht werden. Es haben die Untersuchungen von Albin ergeben, daß sich z. B. in dem Aufwuchsfortritt von Zuckersalzen eine Alge, Beggiatoxa alba, befindet, deren Vorhandensein einen tödtlichen Einfluß auf die Fische ausübt, und daß außerdem dieser Alge die Eigenschaft zukommt, schwefelartige Säure in kurzer Zeit in der Art zu zerlegen, daß sich Schwefelwasserstoff bildet, ein Umstand, der ebenfalls das Sterben der Fische zur Folge hat. Im Uebrigen können organische Broducte und Verunreinigungen gar nicht in Betracht, im Gegentheil scheinen sie das Gedeihen der Fische zu fördern. So führt Nagel gleichfalls als Beweis für die Nichtigkeit seines Standpunktes an, daß gerade die reinsten Wasser am wenigsten Fische enthalten, hingegen in schlammigen und kumpfigen Gewässern, den Orten der steten Fäulnis, Fische am Besten gedeihen, sich am lebhaftesten vermehren. Bichow berichtet, daß in Berlin an der Stelle der Unterbaumbrücke, in welcher der, alle Anwohnerstoffe des großen Charis-Krautenparks süßende Graben in die Spree mündet, und an dem Rande der schwarzen Wasser zur Sommerzeit zahllose grüne und kleinere Fische unterm umherzuwandern, um gerade dort ihre Nahrung zu suchen. Hierbei muß noch erwähnt werden, daß nach der gewöhnlichen Meinung das braun-gelbe Wasser der Spree für Menschen und Fische an und für sich als schädlich bezeichnet wird.

Dieser eine Fall kann aber nicht maßgebend sein, man muß hierin auch Unterschiede machen, denn im Allgemeinen gedeihen die Fische in einem klaren Wasser doch weit besser. Wir erinnern z. B. an die Forelle, die entschieden in einem Wasser, wie oben beschrieben, bald untergehen würde, während sich der sogenannte Weisling mit Vorliebe in schmutzigen Stellen, wie eben solche Einflüsse von Canälen bilden, aufhält. Doch soll dies die von Nagel aufgestellte Behauptung nicht im geringsten ändern.

Was die Anforderung an ein Wasser, welches häuslichen Zwecken dienen soll, antritt, so läßt sich darüber Folgendes sagen. Wir sehen natürlich hierbei von der bereits ausführlich behandelten Besprechung von der Brauchbarkeit als Trinkwasser ab und gehen zu der Verwendung des Wassers zum Waschen und Kochen über. In den meisten Fällen,

namentlich in den Städten, liegen die Verhältnisse so, daß das Wasser der Leitung entnommen wird und dieses Wasser soll ja eine solche Beschaffenheit haben, daß es allen gestellten Forderungen Genüge leistet, und daß es daher ein ebenso brauchbares Trink- wie Nutzwasser ist und nicht erst zu diesem oder jenem Zwecke präparirt werden muß. Doch ist man ebenfalls häufig in der Lage, eine Wahl betreffs des Nutzwassers zu treffen. Es sind hier andere Anforderungen, die an das Wasser gestellt werden, denn Geschmack, Geruch, das Aussehen, sowie eine eventuelle Verunreinigung, namentlich organischer Natur, kommen nicht so in Betracht bei der Zubereitung von Speisen, deswegen, weil das Wasser, wenn es bis auf den Siedepunkt erhitzt wird, von den eben erwähnten unangenehm wie schädlichen Eigenschaften größtentheils befreit wird. Es ist vorwiegend der Gehalt an mineralischen Substanzen, der hierbei eine wichtige Rolle spielt und deshalb zu beachten ist, und unter diesen ist wiederum der doppelt-kohlensaure und schwefelsaure Kalk hervorzuheben. Man nimmt an, daß ein jedes Wasser, welches von den gewöhnlichen Mineralisubstanzen nicht über 0,4 bis 0,5 gr in einem Liter enthält, noch zu allen häuslichen Zwecken brauchbar ist. Bleibt der Gehalt an Kalk und Bittererde unter 0,1 gr, so eignet es sich auch zum Waschen und Wischen. Kalk und Magnesiafäule geben dem Wasser besonders die sogenannte Härte, welche eben beim Kochen und Wischen unerwünscht ist. Man kann dies vorwiegend bei dem gerade häufig vorkommenden Kochen von Hülsenfrüchten merken, da sich dieselben in harten Wasser nicht weich machen lassen. Beim Waschen äußert sich die unangenehme Eigenschaft eines zu harten Wassers darin, daß die angewandte Seife durch dasselbe zerfällt und ihre wirksame Wirkung verliert; man erkennt dies durch Auscheiden von weißen Flocken im Wasser. Dieselben bestehen aus der Verbindung, welche die Fettsäure der Seife mit dem Kalk bildet und welche im Wasser unlöslich ist. Nicht die Härte von doppelt-kohlensaurem Kalk her, so verschwindet sie beim längeren Stehen, besonders beim Kochen des Wassers, man nennt diese die vorübergehende Härte im Gegensatz zu der bestehenden Härte, die einem harten Wasser auszusprechen ist. Was eine höchst unwillkommene Eigenschaft eines harten Wassers muß man ebenfalls das Anhalten derselben bezeichnen. Gar häufig kommt es vor, daß sich die inneren Wandungen der zum Kochen gebrauchten Gefäße mit einer dicken Lage dieses Kalkflockens umkleiden, die so oft an dem betreffenden Gefäße anhaftet, daß es oft nur mit Gewalt losgeschlagen werden kann. Während dies für den Haushalt unannehmlich als eine zu überwundene Salinität zu betrachten ist, so gewinnt die Frage in der Praxis, die dem Großgewerbe überhaupt bei industriellen Anlagen, eine weitgehende und ernsthafte Bedeutung, auf die wir unten noch näher eingehen wollen. — In den meisten Fällen ist man in der Lage sich, falls man die Anwendung eines solchen Wassers angewiesen ist, ferner dem Gebrauche zu entsagen, daß man von den eben erwähnten Eigenschaften wenig belästigt wird und dies gilt vorwiegend bei der Anwendung als Badwasser, denn hier ist man im Stande, seine Zucht zu dem, sonst zu anderen Zwecken oft unbrauchbaren Regenwasser, zu nehmen. Das Regenwasser kann im Gegensatz als ein weiches Wasser bezeichnet werden, eine Eigenschaft, die es seinem geringen Salz-, besonders Kalk- und Magnesia-Gehalt verdankt. Die Weichheit eines solchen Wassers wird erhöht durch Alkalisalze, besonders Ammoniakfäule. Diese Salze vermindern die Lösung humusartiger Stoffe, daher ist weiches Wasser meist gefärbt und nicht so klar und durchsichtig wie hartes Wasser, welches gewöhnlich blau oder grün ausfällt. Hartes Wasser läßt sich weich machen durch Zusatz von Kalkmilch, wobei sämtlicher Kalk als Carbonat gefällt wird. Vortheilhaft giebt man Anfangs einen Ueberschuß von Kalkmilch zu und dann soviel Wasser, daß dieser Ueberschuß aufgehoben wird; dadurch wird schnelleres Absetzen des Niederschlages erreicht. Mit dem kohlensauren Kalk scheiden sich gewöhnlich gleichzeitig organische Stoffe aus. Auch Wasserglas soll zum Weichmachen des Wassers benutzt werden sein.

Wir kommen nun zu dem letzten Punkte, den wir aus dieser Abhandlung erwähnen, zu der Beurtheilung des Wassers, welches in der Technik und Großindustrie Verwendung finden soll. Es ist einleuchtend, daß wenn man bedenkt, wie mannigfach und so ganz verschieden die einzelnen Zweige der Industrie und des Gewerbes verlaufen, man hier von allgemeinen Bedingungen und Anforderungen, die an das Wasser gestellt werden, absehen muß. Hier muß sich die Beschaffenheit nach dem betreffenden Zwecke richten. Wenn es nun einerseits aus klar ist, daß man, da häufig die Lage der einzelnen Fabriken und gewerblichen Einrichtungen von vornherein vorgezeichnet, man dadurch ebenfalls auf den Gebrauch des in der Nähe befindlichen Wassers angewiesen ist, so kommen andererseits Verhältnisse vor, unter denen die Wahl zwischen verschiedenen, zu Gebote stehenden Wässern obliegt, und dann greift man natürlich nach dem Wasser, welches dem betreffenden Zwecke am dienlichsten ist. Hierüber kann einzig und allein die chemische Analyse, das Gutsachten und Urtheil über die Brauchbarkeit nur der Chemiker geben. Wir fürchten, den Leser zu ermüden, würden wir für diese Behauptung die vielen, und der Praxis zu Gebote stehenden Beispiele anführen. Wir wollen uns daher nur auf die Verhältnisse beziehen, die mit der Landwirthschaft und den landwirthschaftlichen Nebengewerben im engeren Zusammenhang stehen, und somit dem Landwirth ein besonderes Interesse bieten. Hierbei gebührt zunächst das Wasser, welches zum Speisen des Dampfes gebraucht wird, denn man findet ja seit neuerer und neuerer Zeit den Dampfbetrieb, so er nun zu diesem oder jenem Zwecke nöthig, von dem Landwirth so häufig in Anwendung genommen. Von den landwirthschaftlichen Nebengewerben wollen wir nur die wichtigsten und häufigsten, die Brennerei, die Zuckerrfabrikation, schließlich die Brau-

erei zu einer näheren Besprechung heranziehen. Was zunächst das Wasser anbelangt, welches zum Speisen des Dampfes Verwendung finden soll, so haben wir bereits bei der Besprechung der häuslichen Zwecke darauf hingewiesen, wie streng die unnormale Beschaffenheit eines Wassers werden kann, und hatten dabei besonders einen hohen Härtegrad im Auge. Was sich dort aber nur im Kleinen äußert, kommt hier im Großen in Betracht, und zwar häufig so intensiv, daß es von höchst störender Wirkung für den Großbetrieb sein kann. Man nennt den Rückstand oder den Absatz eines Wassers, welcher sich an den Kesselwandungen ansetzt, den Kesselstein. Diese steinartige Kruste besteht je nach der Beschaffenheit des Wassers aus Gyps oder kohlensaurem Kalk und enthält außerdem geringe Mengen von Eisen, Mangan, Kieselsäure, Alkalien u. s. Die Steine können ganz verschieden sein. So bilden die Gypssteine sehr harte, glatte Krusten, die ungemie hartnäckig an den Wandungen anhaften, andere, durch den Gehalt an kohlensaurem Kalk lockere, und Wasser, welche nur doppelt-kohlensauren Kalk enthalten, liefern oft statt der festen Steine einen ganz lockeren Schlamm. Wenn diese Kesselsteinbildung schon an und für sich sehr störend ist, so kommt noch der Umstand hinzu, daß dieselbe auch zu den gefährlichsten Kesselexplosionen Anlaß geben kann. Man ist daher eifrig bemüht gewesen, diesem Uebelstand entgegen zu treten und ihn zu beseitigen. Es ist gerathen bei jedem, obigem Zwecke dienenden Wasser bei der Beurtheilung von der Bestimmung der Eintampfrückstände, der gesammelten und bleibenden Härte, sowie der Schwefelsäure auszugehen, da letztere ebenfalls von größter Wichtigkeit ist. Wie wenig die Frage der Kesselsteinbildung nicht verlassen, ohne gleichzeitig einiger von den vielen zur Verhütung desselben angegebenen und vorgeschlagenen Mittel zu erwähnen. Ein Mittel, welches von Kuhlmann und Fresenius gerathen wird, besteht sich auf stark phosphorhaltiges Wasser und besteht in dem Zusatz von Soda (Natriumcarbonat) welches sich mit dem Gyps ansetzt, es fördert sich phosphorhaltiges Calciumcarbonat ab und Natriumcarbonat bleibt in Lösung. Von anderer Seite her wird dieses Verfahren für nicht ganz brauchbar gehalten, da ein Ueberschuß von Natriumcarbonat auf die Kesselwände, besonders durch Angriffe der Kesselfugen und Verunreinigungen, nachtheilig wirken soll. Es ist daher gerathen, dem Wasser nur soviel hinzuzusetzen, als zu der Verhütung des vorerwähnten Gypses erforderlich ist. Man kann dies genau berechnen, wenn man die bleibende Härte im Wasser ermittelt, und von der Voraussetzung ausgeht, daß dieselbe von Calciumsalz herrührt. Für jeden deutlichen Grad der bleibenden Härte hat man auf 100,000 Theile Wasser 1,9 Theile reine calcinirte Soda (Na₂CO₃ = 100 prozentig) zu nehmen. Es läßt sich daraus leicht, wenn man eine schwächere Sodabildung hat, berechnen, wie viel Theile dann notwendig sind. Kuhl- u. Fresenius führen in ihrem Buche über Wasseruntersuchungen an, daß man in dem Bariumchlorid, welches jetzt zu einem verhältnismäßig billigen Preis in den Handel gelangt, ein vortheilhaftes Mittel gegen den Kesselstein besäße. Die Wirkung beruht darauf, daß sich das Calciumsalz mit dem Bariumchlorid in der Wasse umsetzt, daß sich lösliches Calciumchlorid und Bariumsalz bilden. Letzteres ist als schweres Pulver gut aus und kann, wenn es sich zu Boden gesetzt hat, durch mit eingerichtete Abflüsse leicht entfernt werden. Will man hierbei die nötige Menge Bariumchlorid anwenden, so muß man vorher die gesamte Schwefelsäure im Wasser bestimmen, da durch das Barium die ganze Schwefelsäure ausgefällt wird. Man hat dann auf einen Theil Schwefelsäure in 100,000 Theilen Wasser 2,6 Theile chemisch reines, wasserfreies Bariumchlorid (BaCl₂) zu nehmen. Dies Verfahren kann man auch dahin modificiren, daß man in den Kessel ein gewisses Quantum gelöstes Bariumchlorid bringt, z. B. 2 1/2 Kilogramm auf 3000 Kilogramm Wasser und nun täglich eine Probe Wasser aus dem Kessel nach dem Filtriren mit Schwefelsäure auf einen etwaigen Ueberschuß von Bariumchlorid prüft. Man kann bei ausbleibender Reaction sehen, wie lange das Bariumchlorid gereicht hat und daraus die für jeden Tag nötige Menge berechnen. Es ist hierbei zu bemerken, daß man von einem Gebrauche des heißen Kessels, so z. B. zum Waschen von Eiggchirren der Arbeiter oder dergleichen mehr absehen muß, da das Bariumchlorid ein giftiger Körper ist. Wir wollen noch kurz erwähnen, daß außer den eben erwähnten Mitteln eine große Anzahl, wie z. B. gerbsäurehaltige Materialien, Amtrich mit Theer, Einbringen von Steinölflüssigkeiten, Traubenader, Melasse, Fett, Karthoffeln u. s. in Versuchung gebracht worden sind, über deren Brauchbarkeit aber wir zu urtheilen nicht im Stande sind. Für eine nähere Orientierung empfehlen wir: Roth, Kesselsteinbildung und die Mittel zur Verhütung desselben. Berlin 1872. — Das über die Brauchbarkeit eines Kesselswassers Gesagte findet bei den fernern noch zu besprechenden anderen technischen Zwecken im Loeren ebenfalls Anwendung, als der Großbetrieb auch den Dampftrieb erfordert. Wir wollen daher nur von den charakteristischen Merkmalen der Unbrauchbarkeit eines Wassers für jeden einzelnen Fabrikationszweig reden. Was in erster Linie die Brennerei betrifft, so kommt es hier namentlich darauf an, daß man auf die Wahl des zum Einqualen der Steine zu gebrauchenden Wassers eine besondere Sorgfalt legt. So führt Wäcker in seinem Handbuch der Steinfabrikation an, daß das zum Einqualen der Steine dienende Wasser unter allen Umständen von höchster Reinheit sein soll. Dann wird gefordert, ebenfalls von Herstellung eines taubfreien Malzes, der Vermeidung eines normalen Verlaufes des Zuckerungs- und Gährungs-Vorganges. Es wäre nicht streng genug zu sein, wenn verunreinigtes Wasser zum Einqualen der Malzmaterialien gebraucht wird. Bei der Anwendung eines weichen Wassers für die Dampfzerzeugung und Kühlung braucht man nicht so wäherlich zu sein, als gerade bei der Operation der Malzbereitung und bei der Herstellung, Steben einem keine brauchbaren reinen Wassermengen zu Gebote, so

solle man die Mähe nicht schneiden aus dem weiter gelegenen Orten, aber guten Brunnen, die verhältnismäßig geringen Mengen, welche zum Einquellen notwendig sind, zu beziehen. Es werden außerdem Behälter und Filtrationsvorrichtungen, welche als Filtermittel bestimmt sind, für Regenwasser, verunreinigtes Fluß- und Brunnenwasser empfohlen.

Von den organischen Verbindungen in dem Weichwasser werden hauptsächlich die als Säuere bezeichnet, welche ihren Ursprung Säurebildungen in der Erde verdanken, denn sie leiten durch Uebertragung säureähnlich und Zersetzungsvorgänge in dem Getreibe ein, welche für die Wirksamkeit des gemauerten Malzes später sehr vorteilhaft werden können. Es ist daher die chemische Analyse ganz unablässig und mit besonderer Sorgfalt da auszuführen, wo Flüsse, Bäche oder Teiche durch die Abflusstoffe namentlich von Zuckersäuren, Stärkesäuren und Gerberäuren verunreinigt werden. Trotzdem wird hierbei immer noch der Hauptvertheil der verunreinigenden Stoffe auf die organischen Einflüsse, da organische Säure keine so wesentliche Rolle spielen, sie müssen gerade in ganz hervorragender Menge auftreten. Ausgenommen sind Chlorwasser, Chlorcalcium, Chlorammonium, die selbst in kleineren Mengen nachtheilig auf den Keimungsproceß wirken sollen. Die näheren Angaben finden sich in Müller'scher Handbuch der Spiritusfabrikation, welches eben in III. Auflage erscheint. Anders liegen die Verhältnisse bei der Zuckersäurefabrikation. Wenn man auch hier von dem Grunde ausgeht, daß das zur Verfertigung stehende Wasser um so besser ist, je reiner es ist, so mag dies hier besonders auf die organischen Einflüsse bezogen werden. Die Unreinlichkeiten des Wassers gehen zum Theil in die Säfte über, erfordern die Bearbeitung und verunreinigen das Produkt. Ein fallkaltes saures weiches Wasser ist somit wie irgend möglich zu vermeiden, natürlich auch ein Wasser, welches hart verunreinigt zur Fabrik gelangt. Der Kochsalzgehalt muß bestimmt werden, denn das Wasser zur Bekämpfung des Saftes dienen soll, denn die Zuckersäure ziehen durch den Gehalt an Kochsalz Feuchtigkeit an; der Säuerehalt ist bestmögk zu vermeiden, weil dadurch die Filterstoffe gypshaltig wird. In ersterem Falle dürfen in einem brauchbaren Wasser 50 Th. Kochsalz auf 100,000 Th. Wasser, nicht erreicht werden. Ein absolut reines Wasser sieht jedoch nie zu Gebote und man kann im Allgemeinen ein Wasser für die Zwecke der Zuckersäurefabrikation für unbrauchbar erklären, wenn dasselbe mehr als 0,5 g Einbindungsstoff auf einen Liter enthält. In Bezug auf das Wasser, dessen man sich schließlich in der Brauerei zum Einweichen des Getreides, zum Extrahiren des Malzes und zum Einmalzen bedient, ist zu bemerken, daß die Wahl desselben von großem Einfluß auf die Güte des Bieres sein soll. Es eignet sich am besten ein reines, weiches oder doch nur wenig hartes Wasser; man geht daher dem Fluß- oder Quellwasser vor dem Brunnenwasser den Vorzug, wenigstens soweit als es sich um die Anwendung des Wassers zum Malzen handelt; zum Einmalzen jedoch dagegen ein fallkaltes Wasser nicht nachtheilig zu sein. Zwar erwähnt Müller, der im Wasser enthaltene Kalk setze sich in unbedeutende Phosphat um, doch bildet sich gleichzeitig eine geringe Menge Milchsäure, um dieselbe aufzulösen. Es wird dadurch verhilft, daß Phosphorsäure durch hartes Wasser während des Brauproesses unlöslich angezogen werde. Steht kein reines Wasser zur Verfügung, so muß dasselbe Reinigungsproceß unterworfen werden, auf die wir hier nicht näher eingehen können. Doch aber gereinigtes Wasser seinen Zweck vollkommen erfüllt, die besten die Mälzerei Brauerei, die je, wie allbekannt, die besten Produkte liefern und die ihr Wasser der Natur entnehmen, welches auf Reinheit Anspruch zu machen keineswegs im Stande ist. Die Filtrations- und Reinigungsproceßmethoden sind eben ausreichend und zweckentsprechend. — Wir sind somit am Schluß unserer Betrachtung gelangt und wollen die Geduld des geehrten Lesers durch diese Zeilen nicht länger in Anspruch nehmen, trotzdem glauben wir dieses Gebiet insofern

noch nicht verlassen zu können, als wir im Anschluß an diese Worte noch die neueren und neuesten Methoden der Brauereibereitung des durch den Zerbruch, die Technik oder das Grobgeräthe unbrauchbar gemachten Wassers zu besprechen. Die Wichtigkeit dieser gerade in neuerer Zeit stets auftauchenden Frage erheischt eine besonders eingehende Besprechung, die vorstehendem Artikel in Kürze folgen soll.

Fragen und Antworten.

Als Beantwortung auf die in Nr. 98 dieses Blattes gestellte Frage:

Die Topinamburpflanze eine anpruchsdiose und wie wird die Erträge derselben auf Sandboden?

Ist uns als Beantwortung die nachfolgende eingehende und interessante Abhandlung zugegangen:

Schon der verorbene Dr. Sprengel sagt in seinem Werke, daß der Anbau von Topinambur und Weihen den Fütterungsmangel auf Sandboden beseitigen würde. So warm auch der seelige Sprengel den Anbau verschiedener Futterpflanzen empfohlen hat, so wenig sind diese beachtet worden.

Hier nur Weniges über die gesammelten Erfahrungen beim Topinamburanbau.

Daß diese Pflanze, welche übrigens noch Erdbeere und Er-Artischoke (Hollantus tuberosus) genannt wird, sehr anpruchsdiose sich zeigt, ist längst bekannt. Man findet sie neben ihrer Schwester, der Sonnenblume, in ländlichen Gärten, in Wäldern und auf dem fischreichen Standorte derselben hochemporen wachsend. Der angebliche Anbau in Baden, Bayern, in Preußen und auch hier hat bestätigt, daß die Pflanze auf dem leichtesten Boden noch fruchtig wächst, was wohl seinen Grund darin hat, daß die kräftigen Wurzeln viel Nahrung aus der Luft nehmen. Was es noch zu bewundern heißt, liegt darin, gewöhnlich sein und mögen Mittags die Blätter wehlig klingen, ein schwacher Thau kriegt der Pflanze am andern Morgen wieder frischen Stand. Die Heimat der Erdbeere ist Südamerika, wo sie von seinen indianischen Völkern schon Anfang des 17. Jahrhunderts nach England und von da hierher gekommen ist. In Südamerika trägt die Pflanze Früchte, hier ist sie nur durch Knollen zu vermehren. Die Kartoffel hat die Topinambur verdrängt. Dennoch sollte man die werthvolle Pflanze wieder anbauen, denn die Erträge sind bedeutend.

Man spricht von billigerem Producten, um der Konkurrenz des Auslandes zu begegnen, laßt aber dabei allerschwerer und sehr kostbare Futtermittel ein. Das selbst und billig producierte Futter ist jedenfalls besser und wird leichter gefressen als die — ich möchte sagen — künstlichen Futtermittel, welche jetzt überall auftauchen. (Hier können wir dem Herrn Referenten nicht bestimmen. Der Werth der selbstproducierten Futtermittel ist gewiß nicht zu unterschätzen, ebenso wenig aber bezogene der Kraftfuttermittel, welche aus dem Ausland liefern und die, erst gerade wegen des niedrigen Preises im Verhältnis zu ihrem Gehalt an Nährstoffen, als eines hervorragende Rolle spielen und mit bestem Erfolg verwendet werden. Die Redaktion.)

Im Durchschnitt der Jahre haben Topinambur 18 Ctr. trodrene Stengel und 60 Ctr. Knollen gegeben. Sind das nicht Resultate, die beobachtet werden müssen? Die Stengel werden mit großer Hülfe bis auf den letzten viden Strunk von den Schafen und Hühnern gefressen. Man könnte aber die Stengel nicht zu spät, vielmehr Anfang October, und stelle sie zum Trocknen auf. Es können so nach Bedarf vom Felde geholt werden. Hat man aber nicht genügend Zeit, so mag man die Stengel ruhig liegen lassen, schneidet im Winter täglich soviel ab, als zu verfüttern nöthig sind. Freilich gehen die einzelnen Wälder verloren, wie man aber als Däcker die im nächsten Jahre wieder wachsenden Topinambur bleiben. Es ist eben keine neue Saat nöthig, denn bei der sorgsamsten Ernte bleiben immer noch so viel, ja zu viel

Knollen und Knüllchen übrig, die dann wieder ausfindig. Die Knollen kann man an alles Vieh verfüttern und werden gern gefressen und thun im Frühjahr bei den Fischen Schaden. Auch hier ist es nicht ratsam, viel Vorrath an Knollen heben zu lassen, denn diese verlieren bekanntlich nicht und halten sich besser in der Erde länger, überwinteren lagern kaum die Knollen gar zu leicht. Die Pferde fressen im Frühjahr leicht nach diesem Futter und haben mit der Ernte nichts zu thun.

In Summa, die Erträge sowohl der Stengel wie der Knollen sind besonders auch deshalb noch hoch, weil Aufbeziehung etc. nicht nöthig und so die Weidungsstellen sehr reichlich sind.

Zum Schluß noch Einiges über den Anbau:

Man nehme also leichten Boden — Topinambur liebt auch diesen, will aber vom sauren nicht wissen — bearbeite diesen so, wie zu den Kartoffeln und lege kleine Knollen ganz, große geschnitten, so wie es Gebrauch ist, die Kartoffeln zu stecken. Es werden 5—7 Ctr. auf den Morgen Knollen nöthig sein. Die Bearbeitung ist genau, wie bei der Kartoffel, die Ernte ist bereits beschrieben. Nach der 1. Ernte, die, wie bemerkt, recht sorgfältig gefressen muß, damit nicht zuviel Knollen zurückbleiben, egge man das Feld ab, überdecke es noch einmal nach Knollen und lasse auch die Schafe darüber gehen. Im Juni wird trodrene das Feld nicht mit Stengeln der Pflanze besetzt sein, die meist noch in Reife stehen. Wie bei der Kartoffel überdecke man das Feld noch, die Stengel zu lang sind, später empfehlen sich aber verschiedene Bearbeitungs-Methoden. Entwerfer lasse man den ganzen Plan von verdrängten Strauchen überdecken, wobei die Pflanzen besetzt werden, wo sie zu dick stehen oder man gehe, was nach 3 und 4 jährigen Anbau da angrathen ist, wo das Stehen in Reife sich immer mehr verliert und ein gleicher beständiger Stand vorerhält, querüber mit Markt oder Hadmaschine und schaffe wieder Rechenkultur und Bearbeitung der Pflanze wie zuvor. Diese wird sich mit der Zeit wieder verlieren, man führe die erste Methode — Handarbeit — aus und später wieder nach einer anderen Richtung hin Reiben zu ziehen.

Wenn man nun die Topinamburpflanze 3—4 Jahre baut, ohne ihr entsprechende Düngung zu geben, wird sie in den Erträgen bald nachlassen. Sie ist aber sehr dankbar bei Stall- und Kainit-Düngung. Stalldünger kann ab und zu dann gegeben werden, wenn die Pflanzen nicht in Reife gehen, der Dünger also bei der Ernte der Knollen mit untergepflügt werden kann.

Nicht unerwähnt soll hierbei bleiben, daß Topinambur meiner Ansicht nach diejenige Pflanze ist, welche am meisten Schliffstoff sammelt und weiter zu Mehl für Milch sehr vorzüglich eignet.

In Obhof auf ein Stück Feld von 1797 bis 1820 alljährlich hohe Erträge sowohl an Stengeln wie an Knollen gebracht haben.

Hausmann sagt zu Anfang dieses Jahrhunderts: Von den Vegetabilien, welche im Großen angebaut werden, ist die Topinambur eine, welche neben dem höchsten Ertrage den wenigsten Dünger und die wenigste Bearbeitung des Bodens erfordert. Sprengel verbessert diesen Ausspruch dahin: Die Topinambur bedarf den Dünger und die Arbeit, wenn der Landwirth aus eine verständige Rücksicht treibt, von allen Früchten mit am besten.

Nächstens mehr über andere noch vernachlässigte Futterpflanzen. Schirmer, Neubaus.

Die nachstehende Frage stellen wir unsern Lesern zur Beantwortung anheim:

2. Verhütung von Überflutungen. — Wann das Besondere der Flügel und Schwänze der Hühner nachtheilige Folgen haben und die Ursache der sogenannten Flügelreife sein?

Zuserte, vorwiegend landwirthschaftlichen Inhalts.

Stuten- und Fohlenschau am Mittwoch, d. 27. Juni cr. Vormitt. 7 Uhr vor dem „Thüringer Hof“ zu Merseburg.

Allgemeine Bestimmungen:
I. Sämmtliche Besizer des Kreis-Merseburg, gleichviel ob sie Mitglieder eines landwirthschaftlichen Vereins sind oder nicht, werden für berechtigt erachtet, sich um die ausgesetzten Prämien zu bewerben.
II. Sämmtliche Pferde, welche der Prämiation unterworfen werden sollen, sind am 27. Juni früh 7 Uhr am dem Platz vor dem „Thüringer Hof“ zu Merseburg zu stellen und beginnt sodann die Vorführung.
III. Bei geborenen Stuten sind die Deckeisen zur Stelle zu bringen, welche unweilich eine Bemerkung darüber enthalten müssen, daß die Stute abgesehen hat. Es ist gleichgültig, ob die Stute von einem Königlichem oder Privat-Hengst gedeckt worden ist.
Es sollen prämiirt werden:
1. vier- und fünfjährige Stuten gedeckt oder mit Füllen.
2. ältere Stuten gedeckt oder mit Füllen.
3. einz., zwei- und dreijährige Stute und Hengst-Füllen. (Wallachen ausgeschlossen.)
Dülkau, den 7. Juni 1883.

Zum Auftrage des Prämiations-Comit'es
Grav v. Hohenthal,
Erster Vorsitzender des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins Merseburg.

Hammel-Auction in Lössen bei Merseburg.
Mittwoch den 27. d. Mts. Nachm. 3 Uhr sollen auf dem Rittergute Wöffen b. Merseburg ca. 250 Stück weidende Hammel meistbietend in Partien zu 5 und 10 Stück unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.
Lössen, den 17. Juni 1883.

Der Amtmann Rasche.

Wiesenverpachtung in Lössen bei Merseburg.
Zwischen dem 5. Juli cr. Nachmitt. 3 Uhr sollen im Gutsbezirk zu Lössen ca. 66 Morgen, zur dessen Pflanze gehörige Wiesen in Partien von je 6 Morgen, und vom 1. Octbr. cr. ab, anderweit meistbietend auf 6 Jahre verpachtet werden. Die Bedingungen sind dem Pächter in Lössen bekannt zu machen.
Lössen, den 27. Juni 1883.

A. Rindfleisch, Sr. Amt.-Commis., im Auftr.

Der landwirthschaftliche Verein Steigra

versammelt sich am Freitag, den 29. Juni, Nachmittags 3 Uhr im „Gasthof zu Steigra“.

Tagesordnung:
1) Geschäftliches.
2) Besprechung der Prämien bezüglich der Feldkulturconcurrenten.
3) Beschlüßfassung über eine im Herbst d. 83. abzuhaltende Obstausstellung des Vereins.
4) Vortrag des Herrn Professor Dr. Märcker-Hall über die Anwendung des Stalldüngers und der künstlichen Düngemittel unter dem Einfluß der intensiven Cultur, nach neueren Untersuchungen der Versuchsstation Hall.
Nach Erleuchtung der Tagesordnung findet in gewöhnlicher Weise, das Gedek zu 2 A., ein gemeinschaftliches Abendessen statt, an welches sich ein Ball anschließt. — Für gute Weine ist Sorge getragen.
Anmeldungen von Gedeken nehmen die Lokaltheilnahmebereitschaft und Herr Schönbirt Vogel in Steigra entgegen.
Gäste sind, wie immer, auch zu dieser Versammlung herzlich willkommen.

Bisig, den 14. Juni 1883.
Das Directorium von Holdorf.

I Billigstes Eisenbaumaterial. I
Ein Träger in sortirten Längen bis 12 Mtr. Bandbreiten 4 u. 5" hoch, sowie 9" hohe Gartwischchen, Verankerungen, Verankerungen etc. Ferner sämmtlichen Bauguss aus renomirter Gießerei, als: Säulen nach zahlreichen Modellen, Platten, Nietten, Consolen etc. in sauberster Ausführung.
Größtes Lager — sächgemäße schnelle Lieferung — zahlreichere Referenzen.
Hingst & Scheller, Halle a/S.,
Verfäbrtendirektor für Anfertigung von eisernen Brücken, Gittern, Veranden, Balcons etc.
Wuchererstraße 64, gegenüber dem landwirthschaftlichen Institut.

Ein Gut, Gebäude neu, 100 Morg. alles Zunderweiden, Nähe Zunderfabrik, 2 Berde, 2 Zugochsen etc. ist für 24,000 M. mit der Hälfte Anzahlung zu verkaufen. Näb. d. Fr. Günther, Bahnhof Großheringen.
Auf ein Rittergut im Königreich Sachsen werden 6 Paar Gutearbeiter für Mitte Juni geucht. Borarbeiter oder Vermittler erhasen Näheres unter Nr. 104 Hausenstein & Vogler, Borna.

Grasverkauf.

Dienstag den 26. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr soll das Gras von der hiesigen Gemeindegasse (ca. 4 Morgen) an Ort und Stelle gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden.
Bisig, d. 21. Juni 1883.
Der Ortsvorstand.

Verkaufs-Offerten.

Ein schönes Landgut mit 25 ha Feld- und Wiesengrundstücken, eines dergl. mit 14 ha, ferner ein Wäldchen mit 15 ha Grundstücken, eine im flotten Betriebe sich befindliche Brauerei auf dem Lande, sowie eine Wälderei auf dem Lande mit oder ohne Nebengrundstücke, ein sehr frequenter Gasthof in einer kleinen Stadt mit vollständigem Inventar sollen unter günstigen Bedingungen durch mich verkauft werden.
Carl Fischer, Geschäftlich-Agent in Zeig.

Ein arrendiertes Landgut in Provinz Posen mit ca. 120 Morg. Preis ist von Lichtmes 1884 an anderweitig zu verpachten etc. zu verkaufen. Bemerkung wird noch, daß 20 Min. davon eine Zuckersäurefabrik gebaut wird. Nähere Auskunft ertheilt die Annonc.-Exp. von Th. Dietrich & Co., Göttingen.

Ein j. Defonon, 25 1/2 alt, 8 Rühr beim Fach, sucht Stellung als Zerwalter auf einem Gute von 3—400 Morgen. Gute Zeugnisse stehen zur Seite. Offerten erbeten unter W. in der Exp. d. Ztg.

Vom zweimaligen Bestellen der Gemüsepfeile.

Während der berufsmäßige Gärtner, namentlich der Gemüsegärtner, jedes während der Sommerzeit abgerente Gemüsepfeile gleich von Neuem besetzt und bepflanzt, um so auf demselben Stück Land im selbigen Jahre noch eine zweite, wohl auch dritte Ernte zu erzielen, bleiben andererseits in vielen Privatgärten dergleichen Beete den ganzen Sommer hindurch unbenutzt liegen.

Der Grund zu einer solchen Vernachlässigung mag vielfach darin zu finden sein, daß viele nicht wissen, welche Gemüsepfeile sie als Nachkultur bauen können. Wir geben hierherhalb hier einige kurze Himmelsungen.

Zum Beispiel: Beete, welche mit Salat, Radies, Frührettigen, Frühkohlrabi, Erbsen und sonstigen frühzeitig zur Entwidung und Ausbreitung kommenden Gemüsepfeilen bepflanzt werden, können oft schon im Juni abgerentet werden. Bis gegen Mitte dieses Monats hin kann man als zweite Tracht so ziemlich noch alle unsere bekannten Gemüsepfeile verwenden.

Doch anderer gestaltet sich die Sache, wenn dergleichen abgerente Beete gegen Ende Juni bis Mitte Juli hin nochmals bepflanzt werden sollen. Als zweite Ernte bestimmt, können dann noch zu guter Ausbütung bis zum Herbst, wenn gefast: Winterendivien, Radies, Früh- und Winterrettige, Mai- und Herbst-erbsen und Winkbohnen. Gleich als Pflanzen auf Beete gebracht, geben dann in den meisten Fällen noch folgende Erträge: Kappasalat, Blumenkohl, Rosenkohl, Kraut, Wirsing, Kohlrabi und Winterkohl. Man wird jedoch immer wohl thun, hier frühe und kleinere als späte große Sorten zu wählen, indem erstere weniger Zeit zu ihrer Ausbütung gebrauchen. Zu gleicher Zeit können auch noch einige einjährige Wurz- und Suppenkräuter wie Basilikum, Kerbel, Majoran, Estragon, Gartenmelde und Anzeilerkraut Spinat als zweite Ernte zum Anbau kommen.

Der Porree und Winterkohl sind Gemüsepfeile, welche man fast immer mit Vortheil als zweite Frucht bauen kann, doch erhalten sie, wenn früh gepflanzt, ihre für die Küche nötige Ausbütung erst im Anfang Winters. Hauptbedingungen zu einer zweiten Ernte sind: daß erstens der Boden sich in guter Kraft befindet und daß zweitens gleich von vornherein Alles gethan wird, daß der gepflanzte Samen zum schnellsten Wachsen gelange und die angepflanzten Gemüsepflanzen gleich frühlich weiter wachsen. Man überlasse deshalb bei zum zweimaligen Tragen bestimmten Beeten mit Kompost oder Kienruß, gut verrottetem Dünger, oder begieße sie tüchtig mit Saure oder mit Gülle. Etzrogiger Dünger darf im Sommer hier nicht zur Anwendung kommen, denn dieser macht das Land nur noch trockener. Das fernere Ausdünnen des Bodens zu verhüten, soll man im Sommer auch nur flach graben, oder rennelen nur gut mit der Hacke bearbeiten. Reifliches und reichliches Gießen ist, nachdem die Beete besetzt oder bepflanzt worden sind, durchaus notwendig und für die Ernte von besser Wirkung, da dann die Entwidlung der Pflanzen schneller vor sich geht und hierdurch die gebaute Wäpfe reichlich besetzt wird. Im August und noch später abgerente Beete bestellt man nur noch mit Spinat, Rabinischen, Schnittkohl und Winterkohl. Für Winterkohl, auch Grün-, Kraus- oder Winterkohl genant, ist es dann für die meisten Gegenden schon zu spät. Er gereicht zwar noch ganz gut, gibt aber keine hohen Erträge mehr; will man ihn jedoch bauen, wird er nicht gepflanzt.

Unernüßig soll hier nicht bleiben, daß man, um eine zweite Ernte zu erzielen, nicht immer nöthig hat, das volle Abrenten der ersten Gemüsepfeile abzuwarten, sondern, daß man vor diesem schon bei der zweiten Ernte bestimmten Pflanzen oder Samen zwischen die zur Abrente kommenden Gewächse pflanzen kann. Auf ein Beet z. B., auf welchem Frühkohlrabi steht, kann man schon einige Wochen zuvor, ehe diese abgerentet werden, zwischen dieser Porree, Sellerie und andere Gemüsepfeile bringen und erreicht so den Vortheil der Zeitgenutzung, was bei einer beschriebenen zweiten Ernte ungenügend wichtig ist. Denn das Land nicht unüßig brach liegen zu lassen, sondern, so lange es möglich, es zu bebauen, ihm das Wäpfe zu geben, sorgfältig zu bearbeiten, um desto reichlicher zu ernten, muß unser Bestreben nicht allein auf dem Felde, sondern auch im Garten sein. spg. Zglb.

Mannigfaltiges.

Der Fehler des Ausbleibens der Wäpfe kann verschiedene Ursachen haben. Sehr häufig liegt derselbe in einem krankhaften Zustande der Milch, nicht seltener auch in mangel-

hafter oder verkehrter Behandlung dieser; auch Verdauungsstörungen im thierischen Organismus vermögen ein Ausbleiben zu bewirken. Ebenso ist derselbe häufig bemerkt worden, wo viele altnährliche Kühe vorhanden waren. Um denselben abzuheben, empfiehlt es sich, zunächst darauf zu achten, daß alle in der Melkerei vorgenommenen Arbeiten in reinlicher und zweckmäßiger Weise ausgeführt werden; außerdem ist das Vieh gründlich lutzig zu halten, die verschiedenen zur Anwendung gelangenden Geräthschaften müssen stets sorgfältig geputzt sein u. s. w. Sodann richte man seine Aufmerksamkeit auch auf das Futter und verweide namentlich, während des Vorhandenseins des genannten Fehlers öftz große Quantitäten Stroh oder Palmstüben zu geben, sowie überhaupt Stoffe, welche feste Urzwey erzeugen, wozu eben in den Umständen angemessene Purzermittel, vielleicht 2 Roth pulverisierter schwarzer Senf und 16 Loth Glaubersalz pro Haupt fehr gute Dienste thut. Man löst das Glaubersalz in Wasser, rührt den Senf darin auf und gibt das Ganze in einer Maßche dem Vieh ein. Zeigt sich das Uebel in Viehställen, wo viele altnährliche Kühe sind, so wird es in der Regel mit dem Beginn des Raubens von selbst aufhören.

Widwachsene Kartoffeln. Eine jüngst im südwestlichen Arizona entdeckte Region mit widwachsenen Kartoffeln gab dem Botaniker Professor Kemmer Veranlassung, vor der San Franciscoer Akademie der Wissenschaften eine Vorlesung darüber zu halten. Der Professor hatte zwei Monate der diesjährigen Nachforschungen den hohen Gebirgsfelsen gewidmet, und seine Höhlen hatten somit eine thatsächliche Unterlage. In einer Höhe von 8000 Fuß fand er in einem lippen Diale eine ausgeübte Reihe von Pflanzen in zwei deutlich verschiedenen Arten, die eine mit weißen Blumen und Knollen, die andere mit blauen. Die Knollen beider Arten hatten, wie meist im wilden Zustande, die Größe von Wallnüssen und waren hart anzufühlen. Sie lagen sich sochen wie gewöhnliche Kartoffeln, hatten aber einen kräftigeren Geschmack. Der letztere trat namentlich deutlich hervor, wenn die Knollen zerdrückt, zu Brei gelnetet und dann braun gekocht wurden. Der Vorklesende äußerte sich wörtlich: „Der köstliche Wohlgeruch und der satte Geschmack, die diejenigen der gewöhnlichen Kartoffeln weit übertreffen, veranlassen uns, unsere Nachforschungen weiter auszubehnen.“ In der That wurden dann in einer Höhe von 12000 Fuß jährliche ähnliche Flächen gefunden, wo eine zweite weiße Pflanzenart in großer Menge wuchs, mit Knollen in der Größe von Hühnerern, ebenso vortrefflich wie die im vorigen Jahre entdeckten, und mit außerordentlich reichen Saamenballen. Von diesen nun entdeckten Kartoffelarten sind nun bereits in den Gärten der landwirtschaftlichen Staatscollegien Californiens verständigweise Anzucht besetzt worden, und auch einzelne landwirtschaftliche Gesellschaften im östlichen Theile der Vereinigten Staaten sind mit Proben versehen worden. Obwohl es sich nur um eine neue Kartoffelart handelt, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß im Hinblick auf die mannichfaltig angeordnete und enträffete gewöhnliche Kartoffel die neue Entdeckung, wenn sie alle Erwartungen erfüllt, von allgemeinem Interesse sein mag.

Gegen Raupen am Weizhof gibt Landwirthschaftsrath Edert-Germonten ein sehr einfaches Mittel an, das sich sehr gut in der Praxis bewährt hat. Es besteht darin, frisch geklebten Raupen, ganz oder zerhackten, sobald sich Raupen zeigen, über den Kohl zu streuen, was zur Folge hat, daß die Raupen sofort verschwinden.

Sehwasserur für tranke Topfpflanzen empfiehlt ein englischer Gärtner, der für eine Autorität in seinem Fache gilt. Er sagt hierüber: „Krautheit der Topfpflanzen kommt von Sauren her, die sich im Boden befinden und als Gifte wirken, wenn sie von den Wurzeln aufgezogen werden. Die feinen Wurzeln verrotten und in Folge davon werden die oberen jüngeren Zweige gelb oder fleckig, wodurch sich ihr krautreicher Zustand ändert. Das gewöhnliche Mittel dagegen besteht darin, daß man sie in selbige Erde und Töpfe mit gutem Wasserberg verpflanzt, was auch meist von gutem Erfolg ist. Aber eine Erfahrung von mehreren Jahren hat mich belehrt, daß ein weit einfacheres Mittel stets von unvorzähliger Wirkung ist. Dasselbe besteht in reichlichem Besetzen mit leibem Wasser von 48-50° F., nachdem man vorher die Erde gehörig aufgelockert hat. Das Wasser wird so reichlich gegeben, daß es unten wieder herausläuft. Bei

meinen Versuchen kam es zuerst sehr heraus, nach und nach aber nahm es eine braune Färbung an und zeigte eine fettere Reaction. Nach dieser höchsten Ausbütung wurden die Töpfe etwas warm gestellt und die Pflanzen machten sehr bald neue Wurzeln, worauf sich dann ein kräftiges Wachstum einstellte.“

Schutzmittel der Kirschfrüchte gegen die Staare und ähnliche Ziehe der geliebten Zeit. Kaum können die Kirschfrüchte wieder leuchtend aus dem Blattraum hervor und schon sieht man, insbesondere in Stadtgärten, Scharen von grünenartigen Weib, hauptsächlich den gewöhnlichen Staar, bereiteten, welche dann bald keine ganze Frucht mehr am Baume belassen. Was ist nicht Alles schon versucht, tiefe Diebe abzuhalten! Ein blinder Schuß verfehlt sich wohl für einige Zeit, aber die Nachsicht ist größer als die Furcht, denn kaum hat sich wieder geschützt ein Staar eingemeldet und sein Verhängniswerk von Neuem begonnen, so finden sich auch seine Genossen ein und setzen, daß auch sie ihren Anteil erhalten. Man hat versucht, die ungeliebten Gifte durch blaue Baumwollfäden abzugeben, die man um die Krone der Bäume zieht, auch durch Aufstecken von angefeuchteten Raubkäfern, allein es dauert eben auch nur kurze Zeit, daß sich die fingen Thiere hiervon sprechen lassen, ebenso, wie sie sich gar bald an das Klappern der kleinen Wäpfe gewöhnen, die man zum Schutz der Früchte gegen sie im Baume angebracht hat, abgesehen davon, daß diese zur Zeit der Wäpfe ihre Thätigkeit einstellen. Mehr dagegen sprechen sie Glascherben, die man, an Wäpfen angestreift, am Baume aufhängt hat, die dann, wenn sie von der Sonne bestrahlt werden, ein blitzartiges Leuchten hervorbringen; bei trüber Wäpfezeit jedoch ist auch von ihnen ein nachhaltiger Schutz nicht zu erwarten. Zu der an der schlüssigen Weibtheile gelegenen Landhaft Eierzeit bedient man sich hierzu eines eigenthümlichen Mittels. Man nimmt alle gelassenen Heringe und bestreift dieselben mit flintendem Ethernöl (Oleum animale foetidum), welches in den Apotheken zu haben ist. Solche präparierte Heringe werden mittels Stangen und Wäpfen in die zu schützenden Obstbäume, je nach deren Höhe ein oder mehrere Stück aufgehängt. Daraus glaubwürdige Berichten aus jenem Landbestehende haben auf das Bestimmteste berichtet, daß Staare und andere Wäpfe solche Kirschfrüchte unberührt lassen. Es dürfte also wohl die Wäpfe loben, dieses einfache Mittel zu versuchen. Weibtheiligkeit dürfte nur bei besonders starkem Geruch dieses Präparates die Wäpfe abhalten und liegen sich anstatt der Heringe auch vielleicht andere Stoffe und Gegenstände anwenden. So scheuen z. B. Drosseln und Amseln, welche den Erbsen in den Gärten sehr nachsehen, schon den Geruch frischen Steinbohnens und lassen sich durch damit bestrichene Früchte einigermassen fern halten.

Gesinde Wohnungen. Das Bestreben, gesunde Wohnungen zu schaffen und dadurch vielen Krankheitserscheinungen vorzubeugen, hat in neuester Zeit erste Schritte zu verzeichnen. Man hat jetzt auch darüber eingehende Forschungen angestellt, warum in manchen Zimmern trotz alles Lüftens ein gewisser dumpfiger Geruch herrscht und ist dabei auf die Unterdrückung der sogenannten Keimstoffe, der Zwiischenbestand unserer Wohnräume gekommen. Das Resultat ist folgendes: Die Zimmer- und Schuttumstände zwischen der Decke des unteren und den Zimmerböden bilden das nächstgrößere Stodwerk enthalten nicht selten erhebliche Mengen stoffhaltiger menschlicher, thierischer und pflanzlicher Abfälle, welche für Spalttische und Aufstehungsstellen aller Art einen vorzüglichen Nährboden abgeben. Dieses säurehaltige Material bedingt daher durch seine Zerlegungsprodukte nicht nur eine beständige Verunreinigung der Stubenluft und benutzige manderlei Erkrankungen der Bewohner, sondern auch unter Umständen sogar ansteckende epidemische Krankheiten, wie Typhus, Diphtherie und so weiter. Als Hauptursache der in Rede stehenden Verunreinigung ist einestheils das Zerbreiten von Staub, Schmutz und Feuchtigkeit, namentlich beim Anwaschen und Scheuern der Böden, selbst in ursprünglich aus reinem Material bestehende Wohnhöfen, andererseits eine hauptsächlich der Wäpferanzug anzuweisen, daß zu jenen mit Vortheil statt reiner Zücker das oft viele Jahre alte, verunreinigte Sägemehlalter anderer Häuser nach deren Abbruch zu Neubauten verwandt wird. In gesundheitspolizeilichen Interessen erscheint es daher notwendig, daß die Zwiischenstände der Wohnräume, wie vor allem auch der Schutz der Krankheitsbäuer und so weiter entweder aus reinem Sand und Kies oder aus ganz undurchlässigen (luft- und wasser-

schlecht geworden, deren Lauf das Recht in der Sterbenden bezeichnet.

Das Spielzeug des Todes? Von dem Aufhänge der innigen, selbstregenden Freude bis zum qualvollen Recken des letzten Atemzogens, ein kurzer Moment, und in diesem Moment noch hasten die Kinder nach der Puppe, dem Kreisel, dem Panzerwagen, dem Ballen. An der Oberfläche um im Spiel hat er die Schwere von Kindern beyugnen in dem Glauben der englischen Stadt Sunderland, der unabweisliche Tod, der diesmal sein schauhaftes Kunststück herbeizuführen hatte, um es an den jungen Leben zu probiren, an denen er sonst wohl viele Jahre hätte herabarbeiten müssen, um sie endlich zu vernichten. So hat es sich in der Unglücksstadt zugetragen, daß am Sonntag zu der Produktion irgend eines Gauslers die Kinderzehr der Stadt zusammengekommen war. Die Einen saßen unten im weiten Saale, die Anderen saßen von der Gallerie zu. Als das Spiel zu Ende war, wozu der Gant er allerlei Spielzeug den Kindern zu, und die auf der Gallerie besaßen sich nicht lange um sämmtlichen Oben über die Treppe in den Saal hinein, um auch ihren Theil davon zu erhalten. Und nun, auch wohl fennen es ja aus eigener, schauriger Erinnerung, nun bezog es sich, daß in der halb geöffneten Zugangstüre zum Saale einige Kinder in der Hast ihres Laufes stolperten, daß die ihnen nächstfolgenden über sie stürzten, daß die weiteren auf den Haufen fielen und daß im Momente eine Varralle von Kinderleibern entstand, daß der suchbare Anglistre der Begehrtesten und Erschreckenden den noch immer die Treppe hinabstürmenden Kleinen das Verhören und die Bestimmung raubte, so daß sie willenlos fortgerissen wurden, dorthin, wo schon der Tod wäphte, und daß sie überseht von den lebenden Leibern verdrängt wurden, die wieder durch ihren Aufstreich hinabgerissen wurden, um die Katastrophe zu vollenden!

Das Spielzeug des Todes? Nicht als klapperndes Stet mit der graufigen Sense in den Knochenhöhlen fährt er über die vor Schreck erstarrten Kinderzehr hin, und sich in einem einzigen Augenblicke der Opfer lustigen zu holen. Nein, diesmal hat der Tod einen grimmig lüsterigen Scherz eronnen, um seine Beute zu idern, damit sie ihm von selbst in die unerlöschlichen Arme läuft. Er theilt buntes Spielzeug aus, und wie die Kleinen darnach greifen, um sich daran zu ergötzen, wandelt sich plötzlich der schaurige Dampelmann zum mildelästlichen Densler; der bunten Puppe wachsen im Nu Furienkrallen, mit denen sie die ganzen Leiber zerfleißt; die singenden Kreisel böhren sich in die zuckende Wäpfe der über einander gestürzten Kinder, und die bunten Ballen, sie sind zu den erschrecklichen Geschossen der Feind-

zeichneten. Ein unbegreifliches und deshalb der Einwirkung eines Dimens zugerechnetes plötzliches Verziehen des vernünftigen Willens und des überlegten Willens; ein unvorhersehlicher und deshalb als Verhängnis auftretender Zwang, eine Bewegung, oder eine Reihe von Bewegungen auszuführen, die bei einem Schimmer von Einfließ gleich unerkennbar werden wären. Eine unerkennbare und unerkennliche Bewegung, jenseit dafelbe zu unterbrechen, was der Vordere gethan, ob es auch unerkennlich zum Unterzange führt! Da stehen wir vor einem Geheimniß, dessen Spuren die Wissenschaft nachsichert, das sie aber wohl noch lange nicht ganz enträtheln wird. Denn die Ursachen solcher Erscheinungen, wo ganze Massen bester Wesen von einer und derselben Vorstellung so ergriffen werden, daß sie ihres Willens, ihres Verstandes, ihres Anfinstes beraubt werden und nun diele Darstellung unternehmen, als wären sie nicht mehr Antrieben, sondern Automaten, in denen gleichzeitig derselbe Mechanismus zu spielen anfangt, die Ursachen solcher Erscheinungen werden vorborgen in jenem unauflösbaren Wesen, wo der Wille entsteht, wo die Ueberlegung die Thatfachen der Erfahrung sammelt und sonnent, wo die Wirkungen der Phantasie auf die Sinnes- und Bewegungorgane und die Wirkungen dieser letzteren auf die Phantasie sich treffen, wo der Instiz sich herausbildet und Verstand und Vernunft in dem Spiele der Verrentenätigkeit zum Vorschein kommen.

Um Reide der Thierwelt sehr beobachtet man solche Erscheinungen, in denen der Wille des Individuums und sein Einzelinstiz untergeht in einer Massenbewegung, die einen unvorhersehblichen Charakter hat. Der Zwang der Nachahmung ist bei vielen Thieren, wenn ein ungedenkliches, oder erschreckendes Ereignis eintritt, ein unbedingter. Eine Schafherde führt sich in einen Abzug, wenn die vordersten Thiere es gethan. Bei einer Feuerzürre folgen die Herde, wenn es nicht gelingt, das erste Himmelszürren von dem brennenden Stalle, wodurch entstehenden Jurid in die Feuerzürre hinein. Die großen Wäpfeherden Amerikas stürzen wie blind in die drohenden Gefahren, wenn die Weistiere das Signal dazu geben, und selbst das letzte Thier, ob-

man die betreffenden Artikel der Verfassung ausgehoben wurden, ...

Aus der Provinz Sachsen und ihrer Umgebung.

V. Göttersen, 22. Juni. (Berichtigung.) Ein Gemein...

W. Göttersen, 21. Juni. (Koblenz.) Vor einigen Tagen...

J. Göttersen, 21. Juni. (Pörschitz.) Heute fand hier...

H. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

G. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

F. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

D. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

C. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

B. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

A. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

H. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

G. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

F. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

E. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

D. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

C. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

B. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

W. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

V. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

U. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

T. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

S. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

R. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

Q. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

P. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

O. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

N. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

M. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

L. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

K. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

J. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

I. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

H. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

G. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

F. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

E. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

D. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

C. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

B. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

A. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

H. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

G. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

F. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

E. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

D. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

C. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

B. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

A. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

H. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

G. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

F. Göttersen, 22. Juni. (Schwarzwald.) Aber gefirren...

Geetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Vom 15. Juni 1883.

(Schluß.)

Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse auf diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§ 2), haben Anspruch auf Beirathung im Vorhinein und der Generalversammlung der Kasse.

Die Beirathung ist nach dem Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesamtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung, noch im Vorhinein eingeräumt werden.

Die Zahlen der Generalversammlung zum Vorhinein werden getrennt von Arbeitgebern und Kaffeemitgliedern vorgenommen. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rücklande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Beisitzern der Kasse fremden Verwaltungen und Rechnungsabteilungen getrennt zu halten; ihre Befände sind gesondert zu verwalten.

Beitragnehmer, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Inanspruchnahme zeitweilig verfügbarer Beiträge für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde nach der Vernehmung niederzuliegen.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder bei der Gekör Sparanstalt angelegt werden.

Wegen besonders gefälliger Vorrichtungen über die Anlage der Gekör Sparanstalt nicht bestehen, kann die Anlage der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gefälliger Ermächtigung ausgefertigt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Emission von dem Deutschen Reiche, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantiert ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden &c.) oder von deren Kreditanstalten ausgefertigt sind, oder von der Generalversammlung der Kasse, oder von der Aufsichtsbehörde in einer oder mehreren der befohlenen Gekör Sparanstalten unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinlich angelegt werden.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen mit nach den vorgeschriebenen Modalitäten die Beiträge der Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verzinnten Beiträge und die geleisteten Unterweisungen, sowie einen Rechnungsablauf der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsablieferung Vorschriften zu erlassen.

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassensführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung des Vermögens ihren Mithänden.

Verwendene verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Augen, so können sie unbeschadet der statutenmäßigen Verolung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Augen personelle Gehalt von Besatzern der Kasse zu bestrafen. Den Einsatz bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf nicht bis zum Jahr von Hundert.

Handeln sie abzüglich zum Nachtheil der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke vereinigen.

Durch Beschlüsse eines weiteren Kommunalverbandes kann für dessen Bezirk oder für Theile desselben die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen angeordnet werden.

Wäre weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen durch Verfassung der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Theile ihres Verwaltungsbezirks angeordnet werden.

Darüber Beschlüsse und Verfügungen müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbegebiete oder Betriebsstellen der gemeinsamen Orts-Krankenkasse errichtet und von welcher Behörde für die letzteren die den Gemeindegliedern übertragenen Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann vor Ertheilung der Genehmigung den bei der Errichtung der gemeinsamen Krankenkassen beteiligten Personen zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit geben und die Genehmigung verweigern, wenn aus der Mitte der Beteiligten Widerspruch erhoben wird.

Wegen der Errichtung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung erteilt oder entzogen oder die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde in Gemeinden von mehr als zehnmaligen Einwohnern von den Gemeindegliedern, übrigens von den Seiten der Landesregierungen zu bestimmen Behörden wahrgenommen.

Die Aufsichtsbehörde übernimmt die Verolung der gefälligen und statutenmäßigen Vorschriften und kann dieselbe durch Anordnung, Befehle und Vollziehung von Verwaltungsakten gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwängen.

Eie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren. Sie kann die Verolung der statutenmäßigen Verfügungen verlangen und, falls diese Verolungen nicht entgegenwird, die Eignung selbst anordnen.

An den von ihnen selbst anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

So lange die Verhandlungen der Generalversammlung nicht zu Stande kommen oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenvorgänge selbst oder durch von ihr zu bezeichnende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

Eämtliche oder mehrere Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirkes ihrer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen zu einem Verbande zum Zwecke:

- 1) der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassensführers.
2) der Abschlüßung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apothekern und Krankegenossen.
3) der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder.

sich vereinigen. Die Errichtung des Kassenvorstandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Statuts durch einen von den Vorständen der beteiligten Kassen zu wählenden, oder, so lange eine Wahl nicht zu Stande kommt von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen.

Die Ausgaben des Verbandes durch Beiträge der beteiligten Kassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweitiger durch

Leberentnommen derselben getroffener Regelung nach der Zahl der Kaffeemitglieder umgelegt werden.

Die Beschließung einer Orts-Krankenkasse muß erfolgen: 1) wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt 2) wenn das Jahresergebniß der Kasse ergiebt, daß die gefälligen Mittelbeschreibungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Beisitzern auf drei Prozent des durchschnittlichen Zogelohns (§ 20) nicht gedeckt werden können, und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird.

Die Auflösung kann erfolgen wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird. Die Beschließung oder Auflösung erfolgt durch Verfassung der höheren Verwaltungsbehörde, welche nach § 24 angeordnet werden kann.

Wenn eine Orts-Krankenkasse aufgelöst oder aufgelöst ist, sind die verfallenen Beiträge, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit diese nicht ohne Beschneidung anderer Orts-Krankenkassen gekehren kann, der Gemeinde-Krankenkasse zur Überweisung.

So lange vorhanden sind die Mittel der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Verolung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Beschließung oder Auflösung bereits entfallenden Unterlingsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt nach Entschädigung der höheren Verwaltungsbehörde denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenkasse über, welche die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überweisen werden.

Die Vorschriften des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Irthum der höheren Verwaltungsbehörde die Beschneidung der gefälligen Mittelbeschreibungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hülfsmittel geschieht.

Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§ 16, 17 für verpflichtete Personen verschiedener Gewerbegebiete oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeindebehörde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausgliederung der denselben Gewerbegebiete oder derselben Betriebsarten angehörenden Kaffeemitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrheit dieser Kaffeemitglieder zustimmt.

Die Auflösung, welche auf Grund des § 43 gemeinlich für mehrere Gemeinden oder einer weiteren Kommunalverbande errichtet sind, kann auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der beteiligten Kasse die Auflösung oder die Ausgliederung der in einer oder mehreren der beteiligten Gemeinden beschließend beschlossene werden.

Die Auflösung oder Ausgliederung erfolgt durch Verfassung der höheren Verwaltungsbehörde, in welcher nach Maßgabe des § 47 Absatz 4, 5 über die Verwendung und Verteilung des Vermögens, sowie über die anzuwendende Verolung der verpflichteten Personen Bestimmung getroffen ist. Wegen die Verfassung, durch welche die Auflösung oder Ausgliederung angeordnet oder veroligt wird, steht den Beteiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Die Vorschriften der Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenkassenverlängerung und für die Orts-Krankenkassen.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenkasse errichtet ist, bis zum Beginn der Beschäftigung anzunehmen und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem abzugeben.

Die Beschneidung und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenkasse durch die Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Weisbehörde, für die Orts-Krankenkassen bei der durch das Statut bestimmten Stelle.

Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Weisbehörde für die Orts-Krankenkassen und eine gemeinsame Weisbehörde für die Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten. Die Kosten derselben sind von der Gemeinde und den Orts-Krankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestrichen.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenkasse oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutenmäßiger Vorschriften zur Unterweisung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutenmäßiger Vorschriften für die von ihnen beschäftigten Personen zu entrichten sind, in Voraus, und zwar für die ersten, folgen nicht durch Gemeinheitsabfälle andere Zahlungsstermine festgelegt sind, wöchentlich, für die letzteren zu dem durch Statut festgesetzten Zahlungsstermine einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuführen, als die vorerwähnte Anmeldepflicht (§ 4) erfüllt ist, und für den betreffenden Theilteil juridischer, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausfällt.

Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche aus der von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu zahlen.

Durch statutenmäßige Regelung (§ 2) kann bestimmt werden, daß die Arbeitgeber in deren Bezirk ein gesetzlicher oder statutenmäßiger Strafbewegungs-Zustand nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankheitsversicherungswange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

Die Arbeitgeber sind befugt, die von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie nicht nach § 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigem Zahlungsablauf in Voraus zu bringen, soweit sie auf diese Zahlungsablaufperiode antheilweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von ihnen zu leistenden Beiträge findet § 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 49 bis auf die Arbeitgeber der im § 49 unter 1 bis 6 bestimmten Personen Anwendung finden, ist durch statutenmäßige Bestimmung zu regeln, dieselbe bebar die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Kassensitzungen werden in derselben Weise getrieben, wie Gemeindegliedersitzungen. Dieselben sind dem Verzeichnis des § 24 Nr. 1 der Reichs-Kontravention vom 10. Februar 1877.

Die den Unterlingsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zuzubehörenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch in Pfandrecht und dürfen nur auf gesetzlich Weise aufgerechnet werden.

Die auf gesetzlicher Vorschriften beruhende Verpflichtung von Gemeindegliedern oder Armenverbänden zur Unterweisung hilfswürdiger Personen sowie die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Beisitzern gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterweisungen für einen Zweck geltend sind, für welchen die Unterlingspflicht auf Grund dieses Gesetzes ein Unterlingsanspruch zuzusetzt, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterweisung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterweisung geleistet ist.

Das gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den befohlenen Gemeinden und Armenverbänden ab-

liegende Verpflichtung zur Unterweisung auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfüllt haben.

Sit von der Gemeinde-Krankenkasse oder von der Orts-Krankenkasse Unterweisung in einem Krankheitsfälle gefordert, für welchen dem Beisitzern ein gesetzlicher Unterlingsanspruch gegen Dritte zuzusetzt, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterweisung auf die Gemeinde-Krankenkasse oder die Orts-Krankenkasse über.

So fallen dieser Art gilt als Ersatz der in § 6 Absatz 1 Nr. 1 befohlenen Leistungen die Hälfte des gefälligen Mittelbetrages des Krankengeldes.

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu vernehmenden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenkasse oder der Orts-Krankenkasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterlingsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Wegen deren Entscheidung findet können zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Reichsgericht mit Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterlingsansprüche betreffen.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 beschriebenen Ansprüche werden in Verwaltungsverfahren der Gemeinden, wo ein solches nicht besteht, findet die Vorschrift des Absatzes 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht ausgeschlossen ist.

E. Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen.

Krankenkassen, welche für einen der im § 1 beschriebenen Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet sind, welche in dem Bezirke des Arbeitstranges durch Fabrikvermögen, Reglement u. i. m. die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitrage verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankheitsversicherungswange unterliegende Personen beschäftigt, ist verpflichtet, eine Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse zu errichten.

Die Aufsichtsbehörde kann wegen der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer Frist nicht nachkommen, sind die beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Orts-Krankenkasse ausgeht, auch der Gemeinde zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben.

Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsversicherung verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden.

Unternehmer eines Betriebes, in welchen weniger als fünfzig Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse gefordert werden wenn die nachfolgende Verpflichtung der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachtet wird.

Unternehmer, welcher der Verpflichtung, eine Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungswange unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verzinnten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenkasse oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten.

Der Unternehmer ist verpflichtet, wenn nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde einmüthig festgelegt.

Die Verpflichtung der Kasse, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an, sofern sie nicht nachweislich Mitglieder einer der in den §§ 75, 74, 75 beschriebenen Kassen sind.

Die Arbeitsvertragspflichtigen in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterweisung im Falle eines Vertritts zur Zeit dieser Anmeldung, elterliches oder strafrechtliche Verpflichtungen Personen ist der Austritt mit dem Ende des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstände beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie einer der in § 75 beschriebenen Kassen beizutreten.

Mitgliederungsverpflichtete Personen, welche die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungssterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

Die §§ 20 bis 42 finden auf die Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1) Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge und Unterweisungen fest nach durchschnittlichen Zogelohns (§ 20) in Kronenangegeben werden, soweit dieser der Maß für den Tag nicht übersteigt.

2) Das Kassentat (§ 23) ist durch den Betriebsunternehmer in dem Sinne der durch einen Beisitzern nach Anhörung der beschäftigten Personen oder von dem denselben gewählten Vertreter zu errichten.

3) Durch das Kassentat kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorzug im Vorhinein und in der Generalversammlung übertragen werden.

4) Die Rechnungs- und Kassensführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bezeichnenden Rechnungs- und Kassensführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Augen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschriften der §§ 42 Abs. 2.

5) Reichen die Beiträge aus auf Grund der Vorschriften des § 61 errichteten Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Beiträge zu leisten.

6) Die aus dem Betriebe ausgehenden Personen, welche auf Grund der Vorschriften des § 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassensamner nicht bezeichnen.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kaffeemitglieder zu den durch das Kassentat festgesetzten Zahlungssterminen in die Kasse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Sie sind berechtigt, diese Beiträge zu zwei Dritteln den Kaffeemitgliedern, für welche sie dieselben einzahlen, bei jeder regelmäßigen Zahlungsablauf in Voraus zu bringen, soweit sie für die Zahlungsablaufperiode antheilweise entfallen.

Werden die gefälligen Mittelbeschreibungen der Kasse (§ 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Beisitzern drei Prozent der durchschnittlichen Zogelohns oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet § 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

Die §§ 55 bis 58 finden auch auf Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen Anwendung.

Auf die Beaufichtigung auf Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen findet § 44, 45 Absatz 1 bis 4 Anwendung.

